



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

1934

Ausgegeben am 4. Juni 1934

Nr. 3

Tag	Inhalt:	Seite
1. 6. 34	Grüßwort des Bischofs	11
1. 6. 34	Bekanntmachung betr. Berufung von Mitgliedern des Kirchenrates	12
	Berichtigung	12

An die Gemeinden der ev.-luth. Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Mit dem 1. Juni 1934 habe ich mein Amt als Bischof von Lübeck übernommen. Mein erstes Wort an die Gemeinden soll ein Wort herzlichen Grußes sein und zugleich ein Aufruf an alle Gemeindeglieder zur freudigen Mitarbeit in der Kirche, in der unser deutsches Volk sich zu dem Herrn Jesus Christus bekennt.

Dem uns von Gott gesandten Führer und Reichskanzler Adolf Hitler hat das deutsche Volk seine Rettung und Erneuerung und hat die Kirche die Möglichkeit zu weiterem freien Wirken zu danken. Dieser Dank soll zur Tat werden.

Es gilt für die Kirche, mit aller Kraft die Aufgabe anzugreifen, die von ihr gefordert wird: nämlich zu helfen, daß unser Volk sich wieder im Ewigen gründe, daß unser Volk einen starken, freudigen, zuversichtlichen Glauben finde.

Die Kirche Martin Luthers war in ihren Anfängen eine deutsche Volksbewegung. Die evangelische Kirche im Dritten Reich hat die Aufgabe, wieder wahrhaft Volksbewegung zu werden. Sie kann es nur werden, wenn in ihr, ebenso wie in dem gesamten Leben des deutschen Volkes, der Pulsschlag des Nationalsozialismus schlägt, und wenn sie zu den deutschen Menschen des Dritten Reichs nicht in fremden Zungen, sondern in ihrer Sprache redet, in der Sprache des deutschen Arbeiters der Faust und der Stirn, des deutschen SA-Mannes und der deutschen Jugend.

Die Kirche muß den Zugang zum Herzen des deutschen Volkes finden, und unser deutsches Volk muß die Kirche als seine Kirche ansehen lernen, für die jedes Gemeindeglied mit verantwortlich ist.

Gott segne unsere Kirche und unser geliebtes deutsches Volk!

Lübeck, den 1. Juni 1934.

Balzer, Bischof.

Bekanntmachung.

Auf Grund von Artikel 4 des Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 6. April 1934 berufe ich

zum rechtskundigen Mitglied des Kirchenrates

Senator Dr. B ö h m c k e r,

zum Mitglied, das weder Geistlicher noch Rechtskundiger ist,

Kaufmann Johannes Sievers.

Die Berufung des geistlichen Mitgliedes des Kirchenrates behalte ich mir noch vor.

Senator Dr. Böhmcker vertritt mich in allen rechtlichen Angelegenheiten.

Kaufmann Sievers übertrage ich die Vermögensverwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche.

Die kirchliche Verwaltung befindet sich in der Kirchenkanzlei, Mengstraße Nr. 1, I. Vorsteher: Amtmann Gosau.

L ü b e c k, den 1. Juni 1934.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Berichtigung.

Der Eingang der Ziffer 11 des Artikels 11 des am 1. Mai veröffentlichten Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 6. April 1934 lautet richtig wie folgt:

„11. Es werden aufgehoben:

aus dem Abschnitt II. Die Kirchengemeinden: Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 3;

aus dem Abschnitt III. Das Pfarramt: Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 32—40;“

L ü b e c k, den 31. Mai 1934.

Der Lübecker Kirchenausschuß
Dr. B ö h m c k e r.